



Antrag auf Herstellung bzw. Änderung eines Trinkwasseranschlusses

Antragsteller(in)

Name, Vorname oder Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer

Der/Die Antragsteller(in) ist

Grundstückseigentümer(in)

Erbbauberechtigte(r)

Wohnungseigentümer(in)

Wohnungserbbauberechtigte(r)

sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte

Eine Kopie des Grundbuchauszuges als Nachweis des Eigentums ist dem Antrag beizufügen. Bei Firmen geben Sie bitte den Firmennamen und den/die Geschäftsinhaber an und legen dem Antrag den aktuellen Auszug aus dem Handelsregister bei.

Angaben zum Grundstück

Kundennummer (nur bei Änderung)

Gemarkung

Flur

Flurstück

Lage/Anschrift

Hiermit beantrage ich

- die Herstellung eines Erstanschlusses an die Wasserversorgung gemäß § 3 Abs.1 WVS
- eine Änderung des Trinkwasseranschlusses
- einen Anschluss für Bauwasser
- eine vorübergehende Stilllegung des Trinkwasseranschlusses gemäß § 9 WVS
- die Wiederinbetriebnahme eines vorübergehend stillgelegten Trinkwasseranschlusses gemäß § 9 WVS
- den Rückbau eines Trinkwasseranschlusses gemäß §14 WVS
- die Wiederherstellung eines Trinkwasseranschlusses gemäß §14 WVS
- die Herstellung eines kostenpflichtigen Zweitanschlusses an die Wasserversorgung



Angaben zu eigenen Wasserversorgungsanlagen

Brunnenanlage: nein vorhanden geplant diese wird genutzt für _____

Regenwasseranlage: nein vorhanden geplant diese wird genutzt für _____

Die Wasserversorgungssatzung und die Kostensatzung wurden zur Kenntnis genommen. Die satzungrechtlichen Bestimmungen und die allgemeinen Hinweise werden beachtet.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Nur bei Beantragung eines weiteren Hausanschlusses gemäß § 14 WVS

Soll gemäß diesem Antrag ein weiterer Hausanschluss gemäß § 14 Abs. 2 WVS auf einem Grundstück mit gleicher Flurstücksnummer hergestellt werden, so sind nach § 14 Abs. 3 WVS die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung vom Antragsteller zu tragen.

Im Fall der Herstellung eines weiteren Hausanschlusses (beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes) wäre nach § 2 Abs. 4 WVS ein weiterer Wasserzähler vor der Absperrvorrichtung vom Zweckverband einzubauen. Die Kosten für den Einbau sowie die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung wären nach § 14 Abs. 3 WVS vom Anschlussnehmer zu tragen.

Der Anschlussnehmer nach § 2 Abs. 1 WVS für das o. g. Grundstück verpflichtet sich, sämtliche Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des weiteren Hausanschlusses sowie die Kosten für den Einbau sowie die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der zusätzlichen Messeinrichtung zu tragen.

Datum

Unterschrift Antragsteller

Allgemeine Bedingungen und Hinweise

1. Die Bearbeitung des Antrages durch den Zweckverband setzt voraus, dass das Antragsformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet vom Anschlussnehmer nach § 2 Abs. 1 WVS vorliegt.
2. Nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung (WVS) wird zwischen Hausanschluss und der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung) unterschieden.
 - a. Hausanschluss
Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Absperrvorrichtung nach der Messeinrichtung (Wasserzähler).
Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und stehen in dessen Eigentum.
 - b. Verbrauchseinrichtung
Die Errichtung der Verbrauchseinrichtung und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein vom Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Ein Verzeichnis der eingetragenen Installateure im Verbandsgebiet des Zweckverbandes ist auf der Internetseite des Zweckverbandes unter „Informationen“ veröffentlicht bzw. kann beim Zweckverband erfragt werden. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragen sind, können beim Zweckverband einen Antrag auf Aufnahme in dieses Verzeichnis stellen bzw. einen Gasteintrag beantragen.
Unternehmen ohne Installateurausweis dürfen nicht an den Trinkwasseranlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg arbeiten.
Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung ist beim Zweckverband über das zugelassene Installationsunternehmen zu beantragen.
3. Dem Antrag auf Herstellung, Änderung oder Erneuerung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - Kopie des Grundbuchauszuges als Eigentumsnachweis
 - Lageplan 1:500 oder größer, im Lageplan sind einzuzeichnen (farbig, mit Legende)
 - o Grundstücksgrenze laut Grundbuch
 - o geplante oder bestehende Bebauung bzw. alle baulichen Einrichtungen
 - o gewünschte Leitungsführung
 - Grundriss Keller / Erdgeschoß (Bodenplatte), im Grundriss sind einzuzeichnen
 - o gewünschte Leitungseinführung
 - o gewünschter Zählerstandort mit Hinweis der gewünschten Einbauart (steigend, liegend)
 - ein Installationsplan der zu erstellenden Kundenanlage mit Angaben der Zapfstellen, Nennweiten, Rohrmaterialien und technischen Einbauten wie Enthärtungs- oder Filtrationsanlagen u. ä.
 - Name des Installationsunternehmens, welches die Kundenanlage errichten oder ändern soll
 - Angabe des ermittelten Wasserbedarfes
 - Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage
4. Der Beginn und die Beendigung der Installationsarbeiten an der Verbrauchseinrichtung sind beim Zweckverband anzuzeigen. Arbeiten an der Verbrauchseinrichtung werden vom Zweckverband überwacht. Nach Beendigung der Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers ist die Abnahme der Anlage beim Zweckverband zu beantragen.
5. Nach Beendigung der Hausanschlussinstallationsarbeiten sowie nach Vorliegen der baulichen Voraussetzungen nimmt der Zweckverband den Zählereinbau vor.
6. Der Zweckverband weist darauf hin, dass die Grundstücksanschlussleitung jederzeit zugänglich sein muss und somit nicht überbaut werden darf (z. B. Bäume, tiefwurzelnde Sträucher usw.).
7. Sollte Bauwasser benötigt werden, so ist dies unbedingt vor Baubeginn beim Zweckverband anzugeben.